

Satzung

der Gemeinde Selfkant zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen entlang der Ostseite der von-Byland-Straße zwischen der dort vorhandenen Bebauung und den Gebäuden in der Holzstraße - Abrundungssatzung Millen-Nord - vom

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-Gesetz, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung und der 1. Änderungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen - 1. Änderungssatzung Ortslage Millen - vom 15. Januar 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 14.05.1997 die Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen - Abrundungssatzung Millen-Nord - beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

Die erweiterte Abrundungssatzung umfaßt am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Millen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, welche nicht vom Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen - 1. Änderungssatzung Ortslage Millen - vom 15. Januar 1993 erfaßt werden:

Gemarkung Millen, Flur 1, Flurstücke 1, 2 (teilweise), 4 (teilweise), 5, 205, 206 (teilweise) 212 (teilweise)

Im als Anlage beigefügten Plan (zeichnerische Darstellung) ist die genaue flurstücksweise Begrenzung durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Der Plan bildet zusammen mit den textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB für die gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz (LG) notwendigen Ausgleichsmaßnahmen

Es gelten folgende Festsetzungen:

Auf den Flurstücken Nr. 4 und 5 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Auf diesen Flächen ist ein Feldgehölz in Form einer mehrreihigen Pflanzung unter Verwendung folgender Pflanzarten anzulegen:

5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 10 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*).

Die Pflanzen sind im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen. Es ist ein grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen von 2 m bei Sträuchern und bis zu 6 m bei Baumarten 1. Ordnung einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlage durchzuführen.

§ 3

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 und 6 BauNVO)
Im Satzungsbereich werden die Nutzungsarten nach § 5 und 6 BauNVO festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)
Im Satzungsbereich wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Geschosse begrenzt. Es werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Ausnahme hiervon bildet die Überschreitung der hinteren Baugrenze.

Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft.

Selfkant, den... 27. 05. 1997



Otten
Bürgermeister